1.

1.

Es werden folgende Regelungen zur **Durchführung des Leistungsfachs Musik** in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums getroffen:

1.1

[1]Mit Belegung von Musik als Leistungsfach (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 9 Nr. 1 GSO) ist die Festlegung auf eine schriftliche Abiturprüfung verbunden (als besondere Fachprüfung mit fachtheoretischem sowie fachpraktischem Prüfungsteil). [2]Das Leistungsfach wird vierstündig unterrichtet und ist durch den dreistündigen musiktheoretischen Fachunterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau sowie den einstündigen musikpraktischen Fachunterricht gekennzeichnet. [3]Eine mündliche Abiturprüfung ist nur bei Belegung des Faches Musik auf grundlegendem Niveau möglich.

1.2

[1]Die Entscheidung für das schriftliche Abiturprüfungsfach (besondere Fachprüfung) Musik wird demnach bereits in Jahrgangsstufe 11 getroffen (§ 17 Abs. 3 Satz 3 GSO) und ist verbindlich. [2]In Ausnahmefällen kann die Kurswahl mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters in den ersten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 12/1 sowie zum Ausbildungsabschnitt 13/1 geändert werden (§ 17 Abs. 2 GSO). [3]Die Wahl des Leistungsfachs Musik ist nur möglich, wenn

– in der Jahrgangsstufe 11 der Unterricht im Fach Musik besucht, im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 11 mindestens befriedigende Leistungen bescheinigt und darüber hinaus angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments bzw. in Gesang nachgewiesen wurden (§ 18 Abs. 2 GSO)

oder

– die Kenntnisse der Stoffgebiete der Jahrgangsstufe 11 in einer Feststellungsprüfung gemäß § 66 Abs. 3 GSO nachgewiesen, dabei mindestens befriedigende Leistungen erzielt und darüber hinaus angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments bzw. in Gesang nachgewiesen wurden (Anlage 3 Fn. 3 GSO)

oder

– im Falle einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland oder des Überspringens im Fach Musik keine Zwischenzeugnisnote der Jahrgangsstufe 11 gebildet werden kann, aber im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 mindestens befriedigende Leistungen bescheinigt und darüber hinaus angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments bzw. in Gesang nachgewiesen wurden (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 2 GSO).

1.3

Der Nachweis angemessener Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments bzw. in Gesang wird gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der Fachschaft Musik an der jeweiligen Schule erbracht, wobei die Prüfung so rechtzeitig durchzuführen ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im Falle des Nichtbestehens eine abweichende Leistungsfachwahl vornehmen kann.

1.3.1

Anerkannte Musikinstrumente sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte (C- und F-Flöte), Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Tenorhorn, Bariton, Euphonium, Trompete, Posaune, Tuba, klassische Gitarre, Mandoline, Akkordeon, Harfe, Perkussion (mit Mallet-Instrumenten), Akkordeon (MII/MIII), Hackbrett, Zither sowie Gesang.

1.3.2

[1]Die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers muss für genau ein Instrument erfolgen (Ausnahmen siehe unter Nr. 1.3.4), ein Wechsel des Instruments während der Jahrgangsstufen 12 und 13 ist nicht möglich. [2]Der Instrumental- bzw. Gesangsunterricht kann an der Schule selbst oder auf Antrag extern erfolgen. [3]Im zweiten Fall muss die Schülerin oder der Schüler (bzw. die Erziehungsberechtigten) selbst für den Unterricht (z. B. bei Musikschullehrkräften oder privaten Musiklehrkräften) sowie dessen Organisation und Finanzierung sorgen und die regelmäßige Teilnahme gegenüber der Schule bestätigen. [4]Die Wahl eines bestimmten Instruments begründet keinen Anspruch auf kostenlosen Unterricht in diesem Instrument an der Schule.

1.3.3

Die instrumentalen bzw. vokalen Eingangsvoraussetzungen in die Oberstufe ergeben sich ab dem Oberstufenjahrgang 2024/2026 aus Literaturlisten für die einzelnen Instrumente bzw. für Gesang, die auf der Website des ISB verfügbar sind.

1.3.4

[1]Bei der Wahl des Instruments klassische Gitarre ist es in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und in der Abiturprüfung möglich, jeweils ein Stück mit dem Instrument E-Gitarre zu spielen. [2]Ebenso kann bei der Wahl des Instruments Kontrabass jeweils ein Stück auf dem E-Bass vorgetragen werden. [3]Existieren Instrumente einer Instrumentenfamilie in mehreren Größen (z. B. Blockflöte, Oboe, Saxophon), so ist das Vorspiel auf verschiedenen Größen der Instrumentenfamilie möglich. [4]Bei Perkussion kann das Vorspiel auch ausschließlich auf Mallet-Instrumenten erfolgen (jedoch in keinem Fall ohne Mallet-Instrumente).

1.4

[1]Analog zu den Regelungen für die fachpraktische Prüfung im Abitur (Anlage 8 Punkt 7 GSO) werden auch für das Vorspiel/Vorsingen in den Ausbildungsabschnitten 12/1, 12/2 und 13/1 jeweils ein Pflichtstück, ein Wahlstück und Vom-Blatt-Spiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vom-Blatt-Singen bei der Wahl von Gesang gefordert. [2]Im Ausbildungsabschnitt 13/2 wird nur ein Wahlstück und Vom-Blatt-Spiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vom-Blatt-Singen bei der Wahl von Gesang gefordert.

1.4.1

Die Vortragsstücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen und stilistisch unterschiedlich ausgerichtet sein.

1.4.2

[1]Das jeweilige Pflichtstück wird in den Ausbildungsabschnitten 12/1, 12/2 und 13/1 von der Kursleitung gestellt. [2]Für die praktische Abiturprüfung benennt der Fachausschuss möglichst für jedes Instrument bzw. für den Gesang drei Vorschläge für Pflichtstücke, aus denen der Prüfling auswählen kann.

1.4.3

Die Pflichtstücke sollen den Schülerinnen und Schülern sechs Wochen vor dem musikpraktischen Prüfungstermin (ohne Ferien) mitgeteilt werden.

1.4.4

[1]Stücke, bei denen eine Klavierbegleitung vorgesehen ist, sollen in dieser Form vorgetragen werden. [2]Eine Klavierbegleitung kann im Regelfall nicht von der Schule gestellt werden.

1.4.5

[1]Die Bewertungen der Einzelleistungen von Pflichtstück, Wahlstück und Vom-Blatt-Spiel (bzw. Vom-Blatt-Singen) werden in den Ausbildungsabschnitten 12/1, 12/2 und 13/1 sowie in der Abiturprüfung im Verhältnis 2:2:1 gewichtet. [2]Die Bewertungen der Einzelleistungen von Wahlstück und Vom-Blatt-Spiel (bzw. Vom-Blatt-Singen) werden im Ausbildungsabschnitt 13/2 im Verhältnis 4:1 gewichtet. [3]Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. [4]Über den Vortrag ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gespielten bzw. gesungenen Stücke sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen.

[5]Tonträgeraufnahmen von Instrumental- bzw. Gesangsprüfungen sind als Beweismaterial grundsätzlich nicht zulässig.

1.4.6

Die Vorspiele in den vier Ausbildungsabschnitten werden von der Kursleitung des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Leistungsfachs Musik abgenommen und bewertet.

1.5

[1]Im Leistungsfach Musik ergibt sich die Halbjahresleistung aus dem Durchschnitt aus der Punktzahl der Schulaufgabe, der Punktzahl der praktischen Prüfung sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise (§ 29 Absatz 4 Satz 1 GSO). [2]Dem entspricht eine Gewichtung der drei Arten von Leistungsnachweisen Schulaufgabe, praktische Prüfung und kleine Leistungsnachweise im Verhältnis von 1:1:1.